



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern



- Abteilung Förderangelegenheiten -

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für die Förderperiode 2021 - 2027 Zuwendungen zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) mit dem Ziel der Förderung von sozialem Engagement und Erhöhung der individuellen Berufs- bzw. Studienwahlkompetenz von jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Förderung des FSJ ist in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Denkmalpflege
- Kultur
- Sport
- Demokratie
- Flüchtlingsarbeit
- Jugendbildungs- und Übernachtungsstätten.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Mecklenburg-Vorpommern zugelassen ist und die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes während der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres eingehalten werden.

In der Förderperiode 2021 – 2027 wird die Zuwendung pauschal auf Basis von Einheitskosten als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Einheit ist ein Monat, in dem ein junger Mensch am Freiwilligen Sozialen Jahr teilnimmt (Teilnehmendenmonat). Die Monatspauschale beträgt je Teilnehmenden 185,00 EUR. Für die Antragstellung wird von einer durchgehenden Besetzung von 12 Monaten pro FSJ-Teilnehmenden ausgegangen. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Teilnehmendenplätze (180 Plätze pro Jahr) erfolgt linear auf alle Antragsteller.

Für die Bedarfsplanung wird gebeten, bis spätestens **09.06.2023** die Anzahl der geplanten Teilnehmendenplätze in den o. g. Einsatzbereichen für das kommende FSJ-Jahr per E-Mail (ute.schmidt@lagus.mv-regierung.de) mitzuteilen. Mitteilungen nach diesem Datum können für die Berechnung der zu vergebenden Plätze nur berücksichtigt werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Über das Ergebnis der Bedarfsprüfung werden die FSJ-Träger zeitnah in Kenntnis gesetzt und gebeten, entsprechende Förderanträge zu stellen.

Die konkrete Aufteilung der Plätze auf die einzelnen Förderbereiche, sowie die Erklärung über die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, sind Bestandteil der Antragstellung.